

setzt. 1798 kamen dann die Seitenaltäre zur Aufstellung. Bis heute blieb die Kapelle dann im wesentlichen unverändert, auch wenn sie durch die folgenden Instandhaltungsmaßnahmen immer mehr an Reiz verlor. Dieser aber wurde ihr durch die Restaurierung von 1989¹⁷ wieder zurückgegeben.

Anmerkungen:

- ¹ Urkataster von 1809 im Staatlichen Vermessungsamt München.
- ² 1958 wurde das Dach neu gedeckt, außen ein neuer Putz aufgetragen, innen Putzausbesserungen vorgenommen und vermutlich neue Bankpodeste eingebaut.
- ³ Michael Meier (Hrsg.): Die Kunst- und Kulturdenkmäler in der Region München. Band 1: westlicher Umkreis. München-Berlin 1977, S. 191. – Bayer. Statistisches Landesamt (Hrsg.): Heimatbuch Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck 1952, S. 284. Klaus Kraft und Florian Hufnagel: Landkreis Fürstenfeldbruck. München 1978, S. 22 f. (Baudenkmäler in Bayern 12).
- ⁴ Die nahegelegene Kapelle in Windach besitzt ähnlich profilierte Stuckkränze, welche möglicherweise vom gleichen Handwerker stammen.
- ⁵ Im Schiff und teilweise auch in Resten im Altarraum fanden sich Glasfelder in Rechteckverbleiung mit alten Scheiben. Im Altarraum waren einige Felder aus Sechseckbutzen gefertigt. Die Fenster enthielten neuere provisorische Flügel aus Holzrahmen. Es konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob die Butzen- oder die Rechteckverbleiung die ältere Ausführung war. Bei der Restaurierung entschieden wir uns für eine Instandsetzung der Rechteckverbleiung, wobei die alten Scheiben verwendet wurden.
- ⁶ Das Blatt wurde bei den Renovierungsarbeiten nur geringfügig ausgebessert und neu lackiert.
- ⁷ Glockenstuhl und Helm des Turmes zeigten die gleichen Rötelzeichen. Im Turm hängen 2 kleine Glocken.
- ⁸ Die originale, stark verrotete Schalung unter dem Blech zeigte Nagelspuren einer ursprünglichen Schindeldeckung. Eine solche, und zwar mit Eichenschindeln, wurde wieder hergestellt.
- ⁹ Die im Gutachten des BLfD vom 7. 7. 1989 erwähnte Eselsrückenform der Fensterstürze kann vom Verfasser nicht bestätigt werden.
- ¹⁰ Ein Uhrwerk war kurioser Weise nie eingebaut worden.
- ¹¹ Z. B. Spuren einer Sockelgestaltung aus Diagonalbändern mit begleitenden schwarzen und ockerfarbenen Punkten. Auf der letzten Schicht vor der Barockisierung lagen Spuren zahlreicher Rötelzeichnungen und -inschriften von Bauhandwerkern.
- ¹² Die Platten im Altarraum und die Stufen konnten erhalten werden. Der auszementierte Fleck unter der ehemaligen linken Chorbank erhielt einen Belag aus alten Platten.
- ¹³ An der Decke des Schiffes waren die heute rot abgefaßten Bänder ehemals durch einfachen, gegossenen Bandstuck erhöht. Dies erkannte man an Kratzspuren am Deckenputz, welche für eine bessere Haftung der Stuckteile sorgen sollten.
- ¹⁴ Gutachten des BLfD vom 26. 7. 1989.
- ¹⁵ Die Erstfassung zeigt eine rote Marmorierung im oberen und unteren Profil, eine Rahmung aus graugelbem Marmor mit rotem Begleitstrich und Füllungen in hellgrauer Marmorierung. Die Erhaltung solcher Fassungen an Altarblöcken ist wegen der ständigen Feuchtigkeit im Mauerwerk ein Glücksumstand. Die Fassung der Barockisierung ist weiß mit gelber Gliederung und schwarzem Begleitstrich. Eine vierte, jüngere Fassung konnte noch nachgewiesen werden. Im 19. Jahrhundert baute man schließlich ein hölzernes Antependium ein.
- ¹⁶ Dies wird unterstützt durch die Tatsache, daß hinter den Altaraufbauten an der Wand zum Altarraum je eine gemalte ockerfarbene Rechteckfüllung mit rotem Rand gefunden wurde, welche oben eingezogen und ausgerundet war. Die Altarblöcke standen also von 1765 bis 1798 frei und besaßen keinen Aufbau.
- ¹⁷ Beteiligt waren:
Bauherr: Kath. Kirchenstiftung St. Laurentius, Albertshofen unter Herrn Pfarrer Maier, Moorenweis, vertreten durch das Diözesanbauamt Augsburg.

Fa. Böck, Grunertshofen:
Fa. Bienapfl, Friedberg:

Ing.-Büro Baur, Augsburg:
Fa. Dillitzer, Fürstenfeldbruck:
Fa. Denk, Obergünzburg:

Fa. Hofmuth, Moorenweis:
Fa. Klass, Nassenhausen:
Fa. Liebsch, Mammendorf:
Fa. Leib, Moorenweis:

Fa. Loy, Eresing:
Fa. Merkle u. Niebling, Augsburg:
Fa. Pfister, Heinrichshofen:
Fa. Ringlstetter, München:
Fa. Sattler, Scheuring:
Fa. Schütz, Altstadt:
Fa. Thiernan, Pfaffenhofen:
Fa. Winter, Augsburg:
Architekturbüro Zeh, Jesenwang:
Gesamtkosten DM 349000,-, Bauzeit April bis Dezember 1989, Arbeiten an der Ausstattung bis Mai 1990.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Architekt Alexander Zeh, Mammendorfer Straße 17,
8081 Jesenwang



Albertshofen, St. Laurentius: der linke Seitenaltar von 1798.

Foto: Alexander Zeh, Jesenwang

Das schwere Leben eines Freisinger Fischers

Von Karl Mayer

Am 12. Oktober 1585 erklärte der bürgerliche Fischer Hans Zächerl in einer Bittschrift an den Freisinger Hofrat im einzelnen die Gründe, weshalb er sich in der

Meinung der Obrigkeit schuldig gemacht habe und »in Verruf« gekommen sei. »Meine ehrlich liebe Hausfrau Maria ist seit ungefähr 12 Jahren mit dem Gebrechen des

Aussatzes behaftet und deshalb in das Siechenhaus¹ geschafft worden.« Einige Zeit habe er versucht, mit seinen Kindern allein zu hausen, mußte aber einsehen, daß er ohne eine Haushaltung nicht auskommen könne. »Aus gedrungener Not« nahm er Anna, eine Bauerntochter aus Kleinberghofen, »als eine frei ledige Person zu einer Dienerin an«. Seit 10 Jahren habe sie ihm nunmehr ohne Unterlaß den Haushalt geführt, und er habe aus »menschlicher Schwäche und aus Unverstand von ihr vier Kinder erworben«, wovon noch zwei am Leben seien. Nun sei sie »des fünften großen Leibs und alle Stund der Geburt gewärtig«. Aus diesem Grunde sei er auch der Anordnung des Stadt- und Landrichters nicht nachgekommen, sie »als meine Dienerin von mir abzufertigen«.

Als er am 4. Oktober in Regensburg weilte, hatte seine Dienerin Fische auf dem Markte feilgeboten (was nach dem Gesetz nur ihm zustand). Deshalb und weil er dem Gebot des Richters nicht gefolgt und seine Lebensgefährtin nicht entlassen hatte, ließ ihn der Richter ins Gefängnis werfen, wo er jetzt noch liege. Er bitte »um Gottes willen«, ihn aus der Haft zu entlassen, sie ihm gegebenenfalls auch später abbüßen zu lassen und seine Dienerin wenigstens noch für »die Zeit ihrer Geburt und den Winter über bei ihm bleiben zu lassen«.

Sogar seine Handwerkskollegen aus der Zunft der Fischer² intervenierten für ihn, der sich seit 30 Jahren in seinem Handwerk ehrlich fortgebracht habe und baten aus »Freundschaft und Gutwilligkeit« um Gnade. Daraufhin wurde ihm die Gefängnisstrafe erlassen, jedoch mit der Auflage, seinen »Anhang« bis Ostern zu entlassen. Am 17. April 1586 versuchte Zächerl nochmals um Aufhebung der Anordnung. Trotz Unterstützung durch den Domdechanten wurde am 29. April seine Bitte aber vom Hofrat abgewiesen. Ungeachtet dessen blieb Anna bei ihren kleinen Kindern im Fischerhäuschen vor dem Isartor.

Als der Stadt- und Landrichter Marquard Johann³ davon Wind bekam, ließ er sie in Haft nehmen. Der Richter konnte nach der Inhaftierung nur feststellen, »so haben sie auch nichts zu Hause als große Armut und kleine Kinder«. Doch den Hofrat interessierte in erster Linie, ob sich die Haushälterin mit Wissen und Willen von Hans Zächerl in seinem Haus aufgehalten habe. Dies war nicht zu leugnen, und so verfügte der Hofrat den abwesenden Zächerl nach seiner Rückkehr »auf ewig der Stadt zu verweisen«. Anna, seine Haushälterin, wurde zudem zur Abschreckung der Freisinger Bürgerschaft »auf den Pranger gestellt« und anschließend für immer aus der fürstbischöflichen Residenzstadt verbannt. Die beiden wurden ausdrücklich verwarnt, die so ungastliche Stadt nicht mehr zu betreten, sonst würde man gegen sie mit »der mehrmals angedrohten Leibesstrafe verfahren«. Vier Jahre der Verbannung in der Fremde waren vergangen, als am 6. Februar 1591 Hans Zächerl ein Gnadengesuch an den Hofrat richtete, ihn, den »armen, ausgeschafften Mitbürger« wieder aufzunehmen. In seiner Bittstellung führte er unter anderem aus: »Meine liebe aussätzig Hausfrau ist schon seit 19 Jahren im Siechenhaus. Ich habe die mir auferlegte Strafe wegen der Kinder gehorsam geleistet, welche ich aus fleischlicher Anfechtung mit meiner Dienerin erworben habe. Dabei habe

ich mich im Elend, getrennt von Haus und Hof, erhalten müssen, die Zeit in Hunger und betrübten Herzens zugebracht. Im Bedenken, daß auch meine lieben Eltern und Ahnen in Freising gelebt, dazu ein Häusl von ihnen geerbt und ich selbst dort lange Zeit gelebt habe, mich auch außer des vorangegangenen fleischlichen Versehens so gehalten habe, daß niemand über mich Klage führen kann, bitte ich, mir zu verzeihen, damit ich wieder mein Haus haben und die Fischerei ausüben, meine Kinder in Frömmigkeit und in Ehren erziehen und sie vor dem Bettel bewahren kann.«

Der Hofrat beauftragte den Stadt- und Landrichter, Erkundigungen über sein Verhalten einzuholen, und am 18. März 1591 teilte dieser mit, daß kein Nachbar über den Zächerl-Fischer Beschwerden vorgebracht habe. Allerdings habe er sich »heimlicherweise in seinem Haus aufgehalten, aus anderen Orten Fische hergebracht und sie nach München gebracht«. Damit habe er sich erhalten, aber »seine Kinder gehen dem Bettel nach«. Er habe sich außer der bekannten Verfehlungen keines anderen Unrechts schuldig gemacht. Wenn er seine Hausgenossin von sich schaffe, könne man ihm gestatten, wieder hier zu hausen. Sollte er sie jedoch weiter hier behalten, so wäre zu befürchten, »daß er eben die alten Sachen mit ihr treibt«. Auf seine Versprechungen hin, »in Ansehen der armen Waisel und weil er nunmehr ein ziemlich alter Mann«, befürwortete der Richter beim Hofrat »die Rückkehr gnädig bewilligen zu wollen«.

Die geistliche Obrigkeit zeigte sich diesem Vorschlag zugeneigt, doch diesmal bereitete die Fischerzunft Schwierigkeiten. Sie stimmte zwar der gewährten »Landeshuld« (Wiedereinbürgerung) des Zächerl grundsätzlich zu, stellte sich jedoch gegen seine Wiederzulassung zum Handwerk. Auf Zächerls Beschwerde stellte der Hofrat am 5. April 1593 sogar einen förmlichen Rezeß (schriftlichen Bescheid) zugunsten seiner alten Rechte aus.

Immer deutlicher wurde, daß seine Handwerksgenossen den ehemaligen Kollegen nicht mehr in ihren Reihen sehen wollten. Sie fürchteten keineswegs einen schädlichen Einfluß auf ihre Moral, sondern es ging ihnen ganz simpel um die Abwehr eines weiteren Konkurrenten in ihrem überbesetzten Kreis. Und dazu bestand wirklich Grund, denn nicht weniger als 16 Fischer machten sich zu der Zeit in Freising das Brot im wahrsten Sinne des Wortes streitig.⁴ Vergleichsweise versorgten um das Jahr 1800 lediglich 4 Fischer die wesentlich umfangreichere Bevölkerung der Stadt. Jede Gelegenheit, die sich bot, war dem Handwerk nun recht, um Zächerl zu Fall zu bringen.

Als er im Jahr 1595 dem Sänngfang⁵ angeblich in der Schonzeit nachging, wurde er von den Vorständen der Zunft verklagt, trotz seines Beteuerns, er habe dies nur einmal und zwar in der Fangzeit getan. Er habe auch nicht »ein Äugl« erwischt. Trotzdem wurde Antrag auf Ausschluß aus dem Handwerk gestellt.

Eine Vorladung zur Zunft benutzten sie dazu, ihn zu demütigen. Nach seiner Aussage hätten sie die ganze Zeit mit ihm »geiffert« (beschimpft) und gewollt, ihn zum »jüngsten Meister und Umsager« (mündliche Weitergabe von Mitteilungen an die Zunftmitglieder) abzuqualifizieren. Zudem hätten sie ihn aufgefordert, seinen Geburts-

brief (zum Nachweis seiner ehrlichen Herkunft) vorzulegen.

Im Jahre 1595 starb, 23 Jahre nach ihrer »Einordnung« ins Siechenhaus, die Frau Zächerls. Nunmehr stellte die Haushälterin Anna Biegl, die offensichtlich Kenntnis davon erhalten hatte, einen Antrag zur Ausstellung eines Leumundzeugnisses beim Richter und Verwalter der Hofmark Eisenhofen, wo sie sich nach ihrer Ausweisung aufgehalten hatte, »da sie zu heiraten gedenke«.

Am 16. Juni 1596 erstattete der Freisinger Richter beim Hofrat Meldung, daß sich »die Anna unlängst wieder herzugemacht und etlich mal bei ihm aus- und eingegangen« sei. Obwohl die Ehefrau bereits ein Jahr zuvor das Zeitliche gesegnet hatte, ordnete die Obrigkeit die erneute Inhaftierung an, weil Zächerl sie »zur Kirche und auf der Straße mitgeführt habe, ohne daß sie Erlaubnis zum Hereinkommen in die Stadt hatte«.

Wiederum verfügte der Hofrat, die beiden aus der Stadt zu schaffen. Über dieses Maß an Herzlosigkeit an zwei alten Leuten, die zudem gewillt waren, den Bund der Ehe zu schließen, kann man nur verständnislos den Kopf schütteln. Über kurz oder lang mußte eine solch herzlose Verhaltensweise böse Folgen zeitigen. Von den eigenen Handwerksgenossen, die ihm Gemeinschaft und Solidarität aufgekündigt hatten sowie von einem unbarmherzigen Hofrat und seinem ausführenden Organ, dem Freisinger Stadt- und Landrichter Marquard Johann, wurde der Fischer gnadenlos in die Enge getrieben. Bei ihm legte man in beckmesserischer Weise eine Meßlatte der Moral an, die trotz der strengen Gesetzgebung nicht gerechtfertigt war. Dieses Übermaß an Ungerechtigkeit mußte bei ihm und seinen erwachsenen Söhnen zwangsläufig Haß und Aggressionen gegenüber seinen Widersachern sowie gegen die Gemeinschaft überhaupt aufbauen und fast zwangsläufig in kriminelle Aktivitäten münden.

So kann es nicht überraschen, daß am 5. September 1597 der Stadt- und Landrichter meldete, er habe Hans Zächerl und seinen Sohn Georg aus folgenden Gründen in Haft genommen:

1. Des Zächerlfischers Sohn Georg habe vor einiger Zeit mit seinem Bruder und seinem Vater den hiesigen Fischer Wilhelm Stöberl geschlagen und eine Rauferei angezettelt. Alle drei wurden vor Gericht gestellt und ins Gefängnis geschafft.
2. Vor einigen Tagen sei Georg ins Haus seines Nachbarn, des Zimmermanns Georg Weigl, heimlich eingestiegen und habe in der Kammer einen Kasten geöffnet. Da er verjagt wurde, konnte er nichts daraus entwenden. Weigls Frau weckte ihren Buben und sie sahen, wie Georg Zächerl in den Hof hinunterstieg. Als sie ihn später fragte, was er in ihrem Haus gesucht habe, schlug er sie und ihren Buben. Auch habe er sie dreimal auf dem Felde abgepaßt und sie schlagen wollen. Bei seiner Verhaftung leugnete er den Einbruch.

Der Richter stellte fest, daß die Erfahrung lehre, wohin das Tun des Georg und seines Vaters führe. Er habe auch nicht umhin können, »die Dienerin Anna, die schon oft weggeschafft wurde«, in Haft zu nehmen, denn die ganze Nachbarschaft sei vor ihnen nicht mehr sicher. Damit war die ganze Familie Zächerl endgültig krimina-

liert und ihr sozialer Status, damit auch das künftige Schicksal, endgültig besiegelt. Fast zwangsläufig erging von Seiten des Hofrats die neuerliche Verfügung, das Haus zu räumen und sie aus der Stadt zu schaffen. Das ganze Bistum sei ihnen zu verbieten und bei weiterer Zuwiderhandlung solle mit einer »anschaulichen Strafe« verfahren werden. Damit war man die Verantwortung und die Furcht vor dem »Pack« los.

Für eine Zeitspanne von neun Jahren schweigen die Quellen über Zächerls Schicksal. Es steht jedoch fest, daß er seine »wilde Ehe« legalisierte und seine langjährige Lebensgefährtin nach katholischem Ritus ehelichte. Damit war das Haupthindernis für eine Rückkehr in seine alte Heimat beseitigt. So hatte er seinen Frieden mit der geistlichen Obrigkeit gemacht.

Die Anfeindungen und Gehässigkeiten seiner Arbeitskollegen jedoch gingen in stärkerem Maße weiter als je zuvor. Bezeichnenderweise mußte sich Zächerl schon in seinem ersten Schriftsatz nach seiner erneuten Rückkehr mit Angriffen von seiten des Handwerks und des Richters auseinandersetzen. Am 20. Januar 1606 wurde nämlich durch die Fischerzunft die Behauptung aufgestellt, daß er als alter und einfältiger Mann alles vergesse und stets wiederhole, sie hätten ihn wegen seiner Haushaltung denunziert und seien seine Todfeinde. Tatsächlich aber sei er nach seiner Ausweisung hauptsächlich auf ihr Eintreten hin wieder aufgenommen worden. Wie er und die Seinen sich aber gehalten haben, daß sie dreimal aus der Stadt gewiesen wurden, sei allen noch wohlbewußt. »Zugleich auch er und seine außer der Ehe unehelich erzeugten Kinder gegen einen der Handwerksgenossen nicht allein mit Drohworten, sondern mit Handanlegung, im Daraufhandeln mit Stangen und Stecken zu Boden geschlagen, auf ihn zugesprungen.« Darüber hätten sie sich noch öffentlich gerühmt und verkündet, sie wollten noch öfters »mit solchem Maß bezahlen und die andern heimschicken!«.

Von großer Bedeutung war der Rezeß, der Zächerl seine vollen Rechte wiederum bescheinigte. Ganz offensichtlich war ihm dieses, dem Richter übergebene wichtige Papier, nicht wieder ausgehändigt worden. Die Zunftvorstände erklärten, diesen Rezeß niemals zu Gesicht bekommen zu haben. Sie wüßten nur, »dem Zächerl sei das Handwerk wieder vergönnt worden«. Obwohl sie also seiner als Mitglied nicht sicher waren, forderten sie von ihm die laufenden Beiträge für die Zunftkasse und für die quaterberlich und bei Todesfällen stattfindenden Gottesdienste.

Ein weiterer Angriff galt Zächerls angebliches Verhalten gegenüber seiner ersten Frau. Die Zunft aber warf ihm vor, »wir, das Handwerk, müssen dazu feststellen, daß er dieselbe vielmehr bei Tag und Nacht, in Regen, Wind und Schnee, vielmals zur Tür hinausgestoßen, sie geschlagen und in ihrer Gesundheit verdorben hat, bis sie krank in das Siechenhaus gebracht werden mußte. Seine ehelich erzeugten Kinder hat er hinaus ins Elend getrieben und dafür die mit seiner Dirn gehaltenen »unehrlichen« Kinder erzogen. Jetzt aber führen sie sich auf, als wären sie besser als unsere »ehrlichen Frauen und Kinder««. Zächerl beschwerte sich, daß die Zunftgenossen seine Kinder nicht den eigenen gleichschätzen. Das stimme und man bestehe aus rechtmäßigen Ursachen darauf.

»Wir können und mögen und wollen weder ihn, noch die Seinen, für gut und redlich erkennen, sonst würden wir unsere Frauen, Kinder und das ganze Gesinde hierdurch auch als unehrlich zu erkennen haben.«

Hieraus ergaben sich natürlich besonders für die Berufsausübung Konsequenzen. Der Vater sei bereits 80 Jahre alt, zudem aus der Zunft ausgeschlossen und die zwei illegitim geborenen Söhne »von unehrlich verwerflicher Geburt, den unseren nicht gemäß, seien weder im Handwerk noch in anderen ehrlichen Sachen zu gebrauchen«. Er habe deshalb mit ihnen im Handwerk nichts zu suchen. Obwohl ihm dieses schon etliche Male von der Obrigkeit verboten worden sei, übe er es unbefugter Weise aus.

Entgegen seiner Behauptung verkaufe er die aufgekauften Fische nur an ihm genehme Personen und bringe die übrigen nach München. Für den Ankauf zahle er überhöhte Preise, die über dem vorgeschriebenen Satz liegen (also genau das, was er ihnen vorwirft). »Wie und auf welche Weise er sie aber verkaufe und wo er sie hinbringe, ist uns verwunderlich«, beenden sie vieldeutig ihre Klage.

Sie hätten ihm trotzdem sein Fischereizeug nicht von der Fischbank heruntergeworfen und verunreinigt, fügen aber hämisch hinzu »hat er doch eine gute Obrigkeit, die werde ihr Gebühr nach zu handeln wissen«. Sie müssen allerdings zustimmen, daß sie ihn nicht besonders leiden können, noch ihn bei sich an der Bank gerne sehen, denn »er hat sich bei seinem Ausschluß vom Handwerk so verhalten, daß wir ihn nicht mehr mögen«. Auch der Stadtrichter habe ihm durch den Amtsdienner mitteilen lassen, »daß er nicht hinter und neben uns, sondern auf einer andern Bank seine Fische feilhalten müsse«.

Schließlich ersuchten die Führer des Handwerks darum, daß sie mit den Angelegenheiten Zächerls und seiner Familie nicht mehr beschwert werden, da hierdurch auch ein Verlust des Ansehens des Freisinger Fischerhandwerks in Landshut und München bewirkt werde. Es wird gefordert, daß Zächerl »allenthalben entäußert und ausgeschlossen werden müsse«.

Der Kommentar im Begleitschreiben des Stadt- und Landrichters vom 17. Februar 1606 ist relativ knapp gehalten. Er weist darauf hin, daß Zächerl bereits eine Gefängnishaft abgesessen habe und schildert in einem kurzen Abriss den Lebenslauf des Betroffenen, »wie er mit seiner Dirn oder Anhang einen ganz unordentlichen, häderischen [zerstrittenen] Haushalt geführt habe. Item, was die Verbrechen seines Sohnes anbelangt, so wurde darüber mehrmals berichtet. Wegen des angeschuldigten Fischens in fürstbischöflichen Gewässern wurde trotz Androhung der Tortur von ihm kein Schuldbekennnis abgelegt.« Wegen seines Verhaltens und schlechten Rufes wolle ihn die Fischerzunft im Handwerk nicht mehr dulden.

Noch einmal, als rüstiger 80jähriger, rechnet Zächerl in ungebrochener Kampfkraft in einem umfassenden Memorandum mit all den Widerwärtigkeiten und Schicksalsschlägen ab, die ihm durch seine unerbittlichen Feinde zugefügt wurden. Vor allem bezieht er sich auf die ausführliche Anklageschrift des Handwerks:

1. Trotz des erteilten Rezesses, in dem er als Untertan, Bürger und Fischer wieder an- und aufgenommen wurde, hätten ihn seine Handwerksgenossen

»unschuldig und hinterrücks trotz seines hohen Alters übel traktiert und ihn verunglimpfend ins Gefängnis gebracht«.

2. Obwohl er durch den Bescheid des Hofrats nach 4½ Jahren des Elends wieder die Erlaubnis zur Rückkehr erhielt, und sich mit seinem Weib »christlicher, katholischer Ordnung nach einsegnen habe lassen«, habe der Richter 3 oder 4 Tage danach seine Frau auf den Pranger gestellt, sie und ihn mit den Kindern wiederum und von neuem ausschaffen lassen. So pflegt man nicht einmal mit »Schelmen und Dieben« zu verfahren.
3. Die jetzige Verhaltensweise seines Sohnes wurde durch »das hitzige, unaufhörliche Sticheln, Provokieren, Beleidigen, Schinden und Schmähen der Fischer verursacht«.
4. Er brauche sich seines Namens und seiner Abstammung nicht zu schämen. »Was das Hausen mit einer anderen belangt, seien unter seinen Anklägern sicher welche, die ganz und gar keinen Grund dazu hätten.«
5. Die »jetzige Verantwortung« und auch die Schriften zeigen, daß die Fischer seine Todfeinde seien.
6. Der Vorwurf, er habe vor 50 Jahren ein Wildbret geschossen, sei unwahr. »Vielmehr war dies ein anderer, welcher aussagte, ich hätte ihn dazu angestiftet.«
7. Die Fischer hätten es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Kinder sich handgreiflich gegen ihre ehrverletzenden Hetzreden gewehrt hätten, »zudem seien alle schon bezechet und trunken gewesen«. Er selbst scheint bei dieser Schlägerei ziemlich etwas abbekommen zu haben: »Wie sie mich alten Mann aber leider dazumal mit Niederschlagen und Füßen traktiert haben, habe ich lange Zeit am Gesicht und Gehör mehr als zuviel empfunden.«
8. Die Haushälterin habe er auf Gutheiß der Obrigkeit wieder zu sich genommen und geheiratet. »Daher sind meine Kinder ebenso gut und redlich wie ihre.« Sie seien »gut genug, zunft- und handwerksmäßig in Ordnung«. Keiner nehme aber Anstoß daran, daß einer vom Handwerk »mit einer Schergentochter uneingesegnet gehaust und mit ihr Kinder erworben hat«.
Er stelle nicht in Abrede, bei der alten Pulvermühle (auf der Herrnmoosach) nachts gefischt zu haben. Er sei auch nicht heimlich, sondern mit voller obrigkeitlicher Erlaubnis öffentlich durch die Stadt gefahren, um Fische nach München zu bringen. Sie selbst waren es, die solche Fahrten heimlich in der Nacht unternommen hätten, wie er sie auch des ihm vorgeworfenen zu teuern Ankaufs von Fischen und des Fischverkaufs nach Gefallen der Person zu bezichtigen habe.
9. Wegen unehrlicher Praktiken seiner Handwerkskollegen bezieht sich Zächerl besonders auf seinen Nachbarn, den Stöberlfischer, der zu Inkofen, wo Zächerl und seit unvordenklichen Zeiten seine Verfahren ihre Fische aufzukaufen pflegten, ihm die dortigen Fischer durch ein höheres Preisangebot abspenstig machen wollte. Zudem habe der Stöberlfischer versprochen, jeder Fischersfrau eine Pelzhaube zu kaufen, die dortigen Fischer ins Wirtshaus geführt und ihnen auch 12 Banzen Bier gespendet.

Die Fischer hätten sich aber 3 Tage Bedenkzeit aus-gebeten, Zächerl alles zur Kenntnis gebracht und ihm schließlich das Pfund Siedfisch um 7 Kreuzer, trotz der von Stöberl angebotenen 9 Kreuzer, überlassen.

Auch habe Stöberl kürzlich 4 bis 5 große Fuhren mit Fisch nach München gebracht. Die Herren, wie auch die Bürgerschaft, hätten zur Fastenzeit und auch zu anderer Zeit den großen Mangel an verschiedenen Fischarten geduldet und werden auch künftig daran zu leiden haben, falls nicht entsprechende Maßnahmen getroffen würden.

10. Wie es aber mit der Ehrlichkeit seiner Berufskollegen bestellt sei, zeige die Aussage des Eigenreich-Fischers, der auf offener Gasse vor seinem Haus gegenüber dem Stöberl die Aussage gemacht habe: »Er möge es wohl leiden, wenn man ihm 3 Vierling [also 12 Kreuzer] für 1 Pfund Fische bezahle« (was eine erhebliche Überzahlung des vorgeschriebenen Preises darstellte).
Den Fischern sei wohl bewusst, daß sie sich ihres Handelns und Wandelns, ihrer Maße und Gewichte nicht zu rühmen haben, sondern sich selbst bei der Nase zu nehmen hätten.
11. Seine gemeldeten Ersparnisse aus der Wirtschaft mit »dem vorigen und jetzigen Weib« seien »eine lautere Nullität«. Ebenso entspräche die Anschuldigung, »daß er seine vorige Hausfrau und die Kinder übel traktiert und ins Elend getrieben habe« nicht den Tatsachen und sie täten ihm »in allem Unrecht«.
12. Schließlich seien er und seine Kinder nicht minder als die übrigen Fischer und ihre Kinder.

Dies war auch der wunde Punkt, der den alten Mann immer wieder am meisten schmerzte und beschäftigte – von einer selbstgerechten Gesellschaft ausgestoßen und mit den Seinen wie ein Aussätziger behandelt zu werden. Auch mit seinen 80 Jahren ging es ihm nicht ein, »daß dergleichen Kinder, mehr außer der Reihe erzeugt, sobald man zusammen heiratet, als ehrlich und redlich nicht anerkannt werden sollen«. Sogar das alte Testament benützte er zu seiner Argumentation gegen die Einstellung und »falschen Meinung« der »hartnäckigen und verstockten Fischer«. Er verweist auf Abraham und andere heilige Männer und Patriarchen, »deren mit ihren Kebsweibern erzeugte Kinder auch als ehrlich angesehen wurden und vor Gott und der weltlichen Obrigkeit zu ehrsammen und großen Ämtern deputiert worden sind«.

Er fragt: »Wie steht es mit einem Schergen und Gerichtsamtman[n] [unehrliche Berufe], die ihren Dienst aufgeben und nachher Kinder erwerben? Sind diese nicht als ehrlich zu betrachten? Oder, wenn die Tochter eines Schergen oder eines Priesters einen Handwerker heiratet, sind deren Kinder dann auch unehrlich?« Gott sei Dank, so meint er, werde es den Kindern in solchen Ehen in immer stärkerem Maße gestattet, einen ehrlichen Handwerksberuf zu ergreifen.

Das alte, aus berechtigten Gründen ursprünglich zur Reinhaltung des Handwerks praktizierte Herkommen, strenge Maßstäbe anzulegen, wurde im Laufe der Zeit immer mehr zur formelhaften Schablone, insbesondere, was die Attribute »ehrlich und unehrlich« für bestimmte Berufe oder berufliche Zulassung anbelangte.

Ein Jahr später, am 26. Januar 1607, richtete der im Greisenalter stehende Hans Zächerl wiederum ein Bittschreiben an den Freisinger Hofrat. Der Anlaß, sich erneut auf seine schon früher verfaßte Deklaration zu beziehen und zu bitten, ihn bei seiner bescheidenen Hantierung im Handwerk tätig sein zu lassen, lag in neuen Schikanen der Freisinger Fischerzunft begründet.

Zächerl hatte begehrt, »das Handwerk zusammensagen« zu lassen, also eine Zunftzusammenkunft einzuberufen. Dabei war er sodann mit seinem Sohn erschienen, habe die »hochfürstliche Affirmation« vorgezeigt, gefordert diese anzuerkennen und ersucht, ihm auf dem nächsten Handwerkstag (Treffen der Zunft) seine Rechte und Pflichten als Handwerksgenosse mitzuteilen. Man habe ihn aber immer nur hingehalten. Auf sein Drängen wurde endlich ganz kurzfristig ein Termin hierfür festgesetzt. An einem »ganz unwirtlichen Tag« wurde ihm »urplötzlich und ganz unversehen angesagt, alsbald zu erscheinen«. Er vermute wohl nicht zu Unrecht, daß dies »mit Fleiß« geschah, um ihn »als alten, kraftlosen Mann«, der selbst »bei trockenem Wetter kaum einen Fuß vor den andern bringen kann«, zu schikanieren. Statt des erwarteten Bescheids verlangten sie von ihm die Begleichung eines »Expenszettels« (Kostenzusammenstellung) über 10 Gulden für die 20 Jahre, die er vom Handwerk abwesend war. Zächerl erklärte, »wer dies verlangt, der sollte mir auch alle Gerechtigkeit zugebilligt haben«. Konsequenterweise lehnte er die Bezahlung mit der Begründung ab: »Wenn ich bei diesem Handwerk nicht fähig werden kann, das zu sein, zu dem kurfürstliche Durchlaucht mich armen alten Mann begnadet haben, bin ich die begehrten 10 Gulden zu zahlen nicht schuldig.« Seine Bittschrift an den Hofrat schloß er mit der Bitte, ihn von dieser Ausgabe zu befreien, seine Aufnahme in die Zunft erneut zu bestätigen und an jenen ein Exempel zu statuieren, welche den Erlässen »von Ihro hochfürstlichen Gnaden« nicht den genügenden Respekt zollen. Leider fehlen Akten über das weitere Schicksal des so schwer getroffenen Fischers. Eines jedoch kann positiv vermerkt werden: Das alte, weitverzweigte Geschlecht der Zächerl-Fischer ist mit ihm nicht ausgestorben. Seinem »unehrlichen« Sohn Georg war es trotz des bestehenden Makels irgendwie möglich, die Nachfolge anzutreten. Dies zeigen die Freisinger Steuerbücher. Wie sehr jedoch sein Charakter durch die gnadenlose Hetzjagd der Umwelt verdorben worden war, zeigte sich deutlich in seinem weiteren sozialen Verhalten.

Anmerkungen:

Sämtliche im Text verwendeten Zitate entstammen dem Bestand des BayHStA München, HL III Fasz 267.

¹ Siechen- oder Leprosenhaus St. Nikolaus, erstmals erwähnt 1322, nach der Säkularisation abgebrochen. Dürfte wahrscheinlich vom Kloster Neustift (Gründung 1142) als Pflegestätte für ansteckende Krankheiten eingerichtet worden sein. Möglicherweise war es schon Bestandteil des alten Spitals, dem Vorgängerbau des Klosters.

² Das Freisinger Gesetzbuch von 1424 beinhaltet schon bestimmte Vorschriften für die Freisinger Fischer. Als organisierte Gemeinschaft wird Anfang des 16. Jahrhunderts eine Bruderschaft der Fischer erwähnt. Als Zunft treten sie 1560 in den Zunftsteuer-Anlagen auf.

³ Stadt- und Landrichter Marquard Johann (1578–1608). In seine Regierungszeit fiel der erste große Hexenprozeß in Freising 1590/91, der Auslöser war für den folgenden umfangreichen Hexenprozeß in der Freisinger Grafschaft Werdenfels.
⁴ Stadtsteuer-Anlagen BayHStAM, HL III Rep 53 Fasz 123.
⁵ Jetzige Bezeichnung der heutzutage relativ seltenen Fischart ist

»Zinnigel«, eine Barschart von mittlerer Größe mit spitzem, fast dreieckigem Kopf.

Anschrift des Verfassers:
 Karl Mayer, An der Moosach 17, 8050 Freising

Hochmittelalterliches Herrenleben im alten Amperland

Von Dr. Günther Flohrschütz

Das Wort »Amperland« ist den Lesern dieser Zeitschrift vor allem ein literarischer Begriff, der erst durch die Gründung der Zeitschrift »Amperland« im Jahre 1965 geprägt wurde und deren Betreuungsraum kennzeichnet. Kunst und Kultur, Landschaft und Geschichte sind hier eine Verbindung eingegangen, die, bewußt abseits von der Münchner Szene, ein Eigenleben führt und ihren eigenen Stil in einem eigenen Rahmen entwickelt hat. Die Dachauer Maler des 19. und 20. Jahrhunderts haben

hier eine bleibende Gedenkstätte gefunden; Volkskundler, Naturwissenschaftler und vor allem Historiker haben dieses eigenartige Flair geprägt und schaffen noch heute daran. Dachau steht im Mittelpunkt, aber die Beiträge reichen von Fürstenfeldbruck bis Freising. Kulturell war das Amperland seit jeher eine Einheit, deren vielfältige Früchte in Geschichte und Gegenwart hier wie in einer Schale gezeigt werden. Politisch hingegen war das Amperland, vom Austritt der



- Vasallen der Grafen
- Späterer Ortsadel mit Beziehungen zu Ebersberg

Besitz der Grafen

 Besitz ihrer Vasallen

————
 Ehemaliger Besitz Tegernsees

.....
 Gräfliche Zuständigkeit

Die Ebersberger als Gaugrafen
 an der unteren
 Amper (ca. 950/70).